



# EISENACH

die WARTBURGSTADT



Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach

Herr Sebastian Krieg  
stellv. Fraktionsvorsitzender der  
B 90/Die Grünen-Stadtratsfraktion

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum  
31.05.2013

## **Beantwortung der Anfrage AF-0465/2013**

Sehr geehrter Herr Krieg,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Zu 1.  
Nein !

Zu 2.  
entfällt

Zu 3.  
Ja!

Zu 4.  
Die Bauverwaltung war in die Erarbeitung des Planentwurfes von 2011 nicht involviert. Insoweit bleibt festzustellen, dass der Negativkatalog dort aufgrund veränderter Planungsinhalte keine Berücksichtigung gefunden hat. Die im Negativkatalog von 2004 für Kerngebiete festgelegten Einschränkungen hinsichtlich baulicher Nutzungsmöglichkeiten wurden auf das 2011 ausgewiesene "Sondergebiet Handel" nicht übertragen.

Für das Sondergebiet wurden die zulässigen Nutzungen festgesetzt. Wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich, wurden damit für die Einzelhandelsentwicklung aktualisierte Maßstäbe angelegt. Der 3. Entwurf des Bebauungsplanes wird die Intentionen des Negativkataloges unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage und des vorliegenden Einzelhandelsgutachtens respektieren.

	<b>Ausschlusskriterien gemäß Negativkatalog</b>	<b>Regelung im 2. Planentwurf</b>
1	großflächige Einzelhandelsbetriebe > 1200 m <sup>2</sup> Geschossfläche, die sich auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können, soweit die Summe der betreffenden Betriebsflächen 5000 m <sup>2</sup> Geschossfläche übersteigt	Einzelhandelbetriebe über 500 m <sup>2</sup> müssen in der Summe mindestens 30 % der Gesamtverkaufsraumfläche haben, welche auf eine Obergrenze 10.000 m <sup>2</sup> begrenzt ist
2	mit Nr. 1 vergleichbare sonstige großflächige Handelsbetriebe (z. B. Factory Outlet Center - FOC);	keine Regelung, also Zulässigkeit aller Betriebsformen, soweit dort Einzelhandel betrieben wird, auch FOC
3	Vergnügungsstätten, die dem Rotlichtmilieu zuzuordnen sind;	keine Regelung, also keinerlei Vergnügungsstätten zulässig
4	Gewerbebetriebe, die dem Rotlichtmilieu zuzuordnen sind;	Vgl. Nr. 5 → nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe sind allgemein zulässig, also Frage des Rotlichtmilieus nicht durch Bebauungsplan geregelt
5	Wesentlich störende Gewerbebetriebe, insbesondere mit schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzrechtes und mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt	Regelung wurde sinngemäß beibehalten, da nur <b>nicht</b> wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig sind
6	Lagerhäuser und – plätze	keine Regelung, also ebenso nicht zulässig
7	Gartenbaubetriebe	keine Regelung, also ebenso nicht zulässig
8	Tankstellen	keine Regelung, also ebenso nicht zulässig
9	Wohnungen, ausgenommen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter	keine Regelung, also keinerlei Wohnungen zulässig

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin